

Donnerstag den 30. Juni 1904.

Preussischer Landtag.

(Spezialbericht unserer Korrespondenten.) § Berlin, 28. Juni.

Hörsaalbesuch.

Die zweite Sitzung des Anleiheauswahlgremiums wird fortgesetzt. § 13 handelt von der Anleiheauswahlgemeinschaft durch die Behörden. Von dem politischen Ausschuss werden die Beschlüsse dieses Paragrafen beantragt.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Hagen (son.) erwidert, er habe das Gefühl, als ob die Mehrheit des Hauses die Gründe nicht hören wollte, welche die Minorität vorzubringen habe.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Abg. v. Krosigk (son.) erklärt sich für unverständliche Zusammenfassung.

Kommissionenbeschließen angenommen. Die Rollen beantragen eine neue Bestimmung anzufügen, nach welcher das Gesetz keine Anwendung auf Landgüter haben soll, welche nachweislich zum Zwecke der Verteilung der...

Es folgt erste und zweite Lesung des Antrags auf Abänderung der Ausschuss-Bestimmungen des § 14 Absatz 2 und § 15 Absatz 1, welche die Ausschüsse in ständischen Ausschüssen verordnen wird.

Abg. Dr. Neuhoff (son.) begründet den Antrag als nötig, weil über den Inhalt des Gesetzes Klarheit geschaffen werden müßte.

Abg. Dr. Zettler (son.) erklärt sich für den Antrag und fordert Kommissionen-Bericht, ebenso Abg. v. Brühl (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. Dr. Zettler (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

man ein förmliches Freizeitschloß, in dessen Verlauf beide Häuser jährlich...

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Kleine Chronik.

Berlin, 28. Juni. (Schäftsamt ausgegeben) wurde die Eröffnung der Luce Berlin von dem Schauspieler Walter, der im...

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

Abg. v. Groll (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Döbel (son.).

Abg. v. Döbel (son.) erklärt sich für den Antrag, ebenso Abg. v. Groll (son.).

S. Weiss, Halle a. S.

Größtes Spezial-Haus für Herren- u. Knaben-Bekleidung. Fertig u. nach Mass.

Für die Reise!

Advertisement for travel clothing including Loden-Anzüge, Lawn-Tennis-Anzüge, Lüster-Anzüge, Lüster-Jackets, Loden-Sport-Joppen, Loden-Sport-Joppen, Loden- u. Leinen-Anzüge, Staub-Mäntel, Wetter-Mäntel, Loden-Pelerinen, Loden-Pelerine „Wetterfest“ 10.50 Mk.

Advertisement for Wilh. Heckert, Gr. Strichstr. 37, featuring high-quality washable fabrics and children's clothing.

Advertisement for Bettnässen-Apparates, stating that family worry is relieved by using their device.

Advertisement for Villa, a 5-room villa with a garden and swimming pool, located in Th. Lohmann & G. Wolff, Bammeiser.

Appetitlosigkeit

Advertisement for Pepsin-Weines, a stomachic wine by C. W. Berndt, Dr. medicus.

Advertisement for Wilh. Nitsch, Dr. med. Ernst Nitsch, featuring various medical supplies.

Advertisement for Gustav Rensch, Rensch-Passage, featuring a variety of household goods.

Advertisement for Max Rädler, Dr. medicus, featuring a variety of medical supplies.

Advertisement for Damen-Garderobe, featuring a variety of women's clothing.

Advertisement for Muffton, featuring a variety of household goods.

Advertisement for Ernst Stemmler, featuring a variety of household goods.

Advertisement for Ernst Stemmler, featuring a variety of household goods.

Zur Reisezeit

Advertisement for Stahlkammer, featuring a variety of travel accessories.

Advertisement for Paul Goldner, featuring a variety of travel accessories.

Advertisement for Kurort und Ostseebad Ahlbeck, featuring a variety of travel accessories.

Advertisement for Kampmann's Original-Pendel-Waschmaschine, featuring a variety of household goods.

Advertisement for Willh. Heckert, featuring a variety of household goods.

Advertisement for Grammophone, featuring a variety of household goods.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Auszahlung von Zinsen seitens der städtischen Unterzugsämter.
Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsgutschriften der von Baunternehmern, Hausbesitzern, Pächtern städtischer Grundstücke u. s. w. sowie von vertriebenen Orts- u. Fremdenbesitzern bei und verzinsten werden von heute ab in dem Geschäftszimmer unserer Unterzugsämter, Rathaus, Zimmer 6, gegen Einzahlung von 10 Pfennigen und Vorzeigung der amtlichen Depositions-Protokollauszüge bezw. Quittungen ausbezahlt.

Wir fordern die Empfangsberechtigten hierdurch auf, besagte Zinsgutschriften bei der Bezeichnung vollständiger Zinsbindung innerhalb der nächsten 14 Tage bei der genannten Dienststelle abzugeben und sich die Bescheinigung zu holen.
Halle a. S., den 20. Juni 1904. Der Magistrat. Staube.

Bekanntmachung.

Unabhängig des Quarantänebefehls und Umzugsverbotes werden die nachstehenden wesentlichen Bestimmungen der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 18. August 1888 zur Beachtung empfohlen:

- § 1. Gegenstand der Meldung.
Zu melden ist: 1. Jeder Zugang von außerhalb nach dem Stadtbereich Halle, gleichviel ob derselbe zum Zwecke der Wohnungnahme oder befristet dauernd oder vorübergehend Aufenthalt (z. B. zum Besuch oder zur Benutzung einer Feiernacht) erfolgt, 2. jeder Fortgang nach außerhalb, 3. jeder Umzug innerhalb des Stadtbereichs (Wohnungsübernahme) und zwar auch dann, wenn der Zu- oder Abzug die Wohnung bereits wieder innerhalb der nächsten drei Monate des Meldepflichtigen.

§ 2. Bezeichnung des Meldepflichtigen.
Zum Meldeverpflichteten ist:
1. der Grundbesitzer hinsichtlich seiner selbst und derjenigen Personen, welchen er auf seinen Grundbesitz Wohnung, Hof (Kammerbau) oder sonst dergleichen hat, einschließlich der mit dem Familienhaupt zugleich zu oder gleichzeitig Hofraum und Kamben 2. der Inhaber einer Wohnung hinsichtlich derjenigen Personen, welchen er neben dem bereits nach Nr. 1. Gemeldeten in seiner Wohnung (Wohnung, Kammerquartier) wohnt, als sämtlich hinsichtlich seiner sonstigen Familienangehörigen, Dienstboten, Bedienten, Lehrlinge, Schülern, Arbeiter und der sich bei ihm zum Besuch aufhaltenden Personen.

§ 3. Ort und Zeit der Meldung.
Die Meldung muss erfolgen, sobald bei der Meldepflichtigen Person, in welchem die Wohnung in der angelegten Wohnung liegt (Kammerbau).
Dieselbe muss binnen einer Woche nach dem Eintritte des Zuganges, des Abganges oder der Wohnungsübernahme und zwar während der Dienststunden der Polizei-Meldeämter, von dem Meldepflichtigen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, der sich von dem Meldepflichtigen als Bevollmächtigter ausweisen kann, bei der Polizei-Meldeämter, in welchem die Wohnung liegt, vornehmen lassen. Die Meldung muss binnen einer Woche nach dem Eintritte des Zuganges, des Abganges oder der Wohnungsübernahme und zwar während der Dienststunden der Polizei-Meldeämter, von dem Meldepflichtigen persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, der sich von dem Meldepflichtigen als Bevollmächtigten ausweisen kann, bei der Polizei-Meldeämter, in welchem die Wohnung liegt, vornehmen lassen.

§ 4. Form und Inhalt der Meldung.
Alle An- und Abmeldungen müssen mittels dreier gleichlautender Exemplare in schriftlicher Schrift unter Vorzeigung der vorgeschriebenen Formulare, sowie unter Vorzeigung der Meldeämter und beider Meldeämter, in welchem die Wohnung liegt, vornehmen lassen und zwar eine in der Anmeldung nach Formular A auf weißem Papier und die Abmeldungen nach Formular B auf grünem Papier.
Jede zu meldende Person muss auf einem besonderen Blatte gemeldet werden. Nach der Meldung, welche sich auf ein Familienhaupt bezieht, können die Hofraum und Kamben besitzenden auf ein und demselben Blatte gemeldet werden.
Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht voll entsprechen, gelten als nicht erfolgt.

§ 5. Meldeamt.
Jede Person, welche sich auf ein Familienhaupt bezieht, können die Hofraum und Kamben besitzenden auf ein und demselben Blatte gemeldet werden.
Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht voll entsprechen, gelten als nicht erfolgt.

§ 6. Strafbestimmung.
Leberrückungen dieser Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unterzugsamtliche mit verhängen. Die Strafbestimmung, die sich aus der Meldeamt der Meldung oder befristet, dessen Person oder eingetragene der Meldung betrifft, dem Meldeamt gegenüber vollständig unrichtige Angaben gemäß (§ 8) hat, mit Geldstrafe nicht unter 10 Mark ein.
Halle a. S., den 27. Juni 1904. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Nach den angeführten Beobachtungen werden die öffentlichen Straßen-Randstreifen hinsichtlich der Reinigung, das seitens der zur Straßen-Reinigung Verpflichteten der Pflicht ist in die Einhaltung der Ränder abgelehnt wird. Die Polizei-Verwaltung festigt sich deshalb veranlagt, die nachstehende Vorschrift des § 4 der städtischen Polizei-Verordnung vom 8. Juli 1903, in welcher es heißt: „Der bei der Straßeneinrichtung gewonnene Restig, Schlamm, Exkrete und sonstige Unrat darf weder auf benachbarten Straßeneinrichtungen, noch den Randstreifen der Ränder ausgegossen werden, ist vielmehr, wenn er nicht sofort abgeführt oder untergebracht werden kann, bis zu seiner Entfernung im Zentrum der Straße in Dampfen oder Müllgruben, nicht aber in Vergärten oder auf sonstigen an der Straße liegenden, unbedeckten Vorland aufzubereiten. Ebenso ist es jedem Dritten verboten, die vorgenannten bei der Straßeneinrichtung zu entfallenden Massen von dem Straßeneinrichtungen des öffentlichen Verkehrs auf das Straßeneinrichtungen eines anderen Straßeneinrichtungen zu schaffen.“

mit dem Vermerken in Erinnerung zu bringen, daß Leberrückungen dieser Vorschrift nach § 76 der genannten Verordnung, mit Geldstrafe nicht unter 5 Mark geahndet werden.
Halle a. S., den 26. Mai, 1904. Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Der Markt für Waggenschweine und Ferkel auf dem städtischen Viehstall findet in nächstem Monat Sonnabend den 9. Juli d. J. statt.
Halle a. S., den 28. Juni 1904. Die Verwaltung des städtischen Schlacht- und Viehhofes. Meiners, Director.

Bekanntmachung.

Die Verteilung der verfallenen, bei dem unterzeichneten Präfekten im Monat April 1903 verlegten und erneuerten Pflaster, welche die Nummern 1 bis 45011 bis 52102 tragen und über welche die Pfandnummern in blauem Druck angebracht sind, wird
Wittum am 20. Juli d. J. und an den darauf folgenden Tagen im Auftragslokal des Polizeibüros, An der Marienstraße Nr. 4, kartieren und bestimmt, vorangelegt, daß eine genügende Anzahl von Kartieren anwesend ist, um 9 Uhr vormittags und um 3½ Uhr nachmittags.
Es kommen Teilnehmern aller Art, sonstige Geld- und Silbergegenstände, wie Ketten, Ringe, Uhren u. s. w., ferne Betten, Leinwand, Bettwäsche, Schürzen, neue und geringere Kleidungsstücke und verschiedene andere Sachen zum Verkauf.
Eröffnung oder Erneuerung der verfallenen Pflaster findet nur bis zum 19. Juli d. J. statt, worauf das betreffende Publikum besonders aufmerksam gemacht wird.
Halle a. S., den 22. Juni 1904. Das Verwalt. der Stadt Halle a. S.

Bekanntmachung.

In dem, der städtischen Sparkasse gehörigen Grundstück Burg 50 sind zwei Wohnungen und zwar eine in Vorderhaus in der I. Etage für 400 Mark und eine in Hinterhaus in der I. Etage für 180 Mark zu vermieten. Näherer Auskunft wird in der städtischen Sparkasse — Rathausstr. 1 — erteilt.
Das Directorium der städtischen Sparkasse. G. G.

Bekanntmachung.

Anträge auf Genehmigung hypothetischer Darlehen auf dem Grundbesitz der städtischen Sparkasse werden ohne Vermittler während der Dienststunden in dem Geschäftszimmer der Sparkasse entgegengenommen. Auch wird jede gewünschte Auskunft über die Bedingungen, unter denen hypothetische Darlehen gewährt werden, bereitwillig erteilt.
Halle a. S., den 30. Juni 1904. Das Directorium der städtischen Sparkasse. Winter.

Bekanntmachung.

Unter dem Grundstück Canezenweg 5 untergefallenen Expedienten der Fleischschlachterei von F. Politz ist die Schweinefleisch ausgebrochen und das Geflügel deshalb unter Sperre gestellt.
Halle a. S., den 29. Juni 1904. Die Polizei-Verwaltung.

Neu eingetroffen in ein großer Transport Weil-Räder.

Sie sind der Sage die besten schon von 110 bis zu zum Besten zu stellen. Diese Marke hat durch ihre Einzigartigkeit und Leichtes hat sich einen außerordentlichen Ruf erworben. Ersatzteile und Reparaturen an allen Radteilen billigt. P. Hagmann, Fahrrad-u. Nähmaschinen-Handlung, Halle a. S., Köhlerstraße 2. — Fernsprecher 1599.

Achtung!

Der Hausdich, dessen Name unbekannt, welcher einen Heilenschein im Restaurant Wilhelmshöhe haben hat, wird erjucht, dieselben innerhalb vier Wochen gegen Erstattung der Preise an die Eigentümer zu übergeben, widrigenfalls verurteilt wird.
Der Herr: E. A. Otz.

Damen u. Herren.

welche einen besseren Gesellschaftsverein begründen möchten, belieben ihre Adresse unter L. 291 in der Orp. d. H. niederzulegen.

Ein Vermögen

bis zu 30 000 Mark können Sie innerhalb 5 Monaten erlangen, wenn Sie sich mit 20 Mark (monatlich 4 Mark) an einem kleinen, finanziell geringwertigen Unternehmen beteiligen. Prospekt, aus denen alles Nähere zu ersehen, werden sofort kostenlos. Anfragen bitte zur Weiterförderung unter E. C. 53 an Frau Mosse, Berlin SW. zu richten.

Der gerechteste Anverker

Dr. G. Brandt'schen Warenlager hier, bei Klausstraße 18, bestehend in Regulatoren, Säugelöhren, Stuhlrollen, Federn, goldenen u. silbernen Perlen und Zamenblumen, ferne Toiletten, Pinsel, Seifen, Öhring, Barometer, Ziffernwerke, wird tägl. v. 9-12 Uhr vorm. u. 3-6 Uhr nachmitt. zu bedeutend herabgesetzten Preisen fortgesetzt.
Der Konferenzkomitee Herr. Wagner.

Saccharin

(in Glasbehältern zu 25 Zolletten) ohne Rezept erhältlich in allen Apotheken.
Ein guter Hausrunk ist das nach neuer Herstellung bereigte, gut abgelagerte Hausbier in Flaschen A 6 Fla., Export-Doppelbier in Flaschen à 10 Fla., von Heinrich Müller's Wwe., Schweinme-Bräuerei, Remterstr. 2649.

Hartlohn-Verpachtung.

Die zur Domäne Wendelstein gehörige Viehweide-Verpachtung soll
Sonnabend den 7. Juli, vorm. 11 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten bestaunt werden.
Welt-Bürste

Welt-Bürste

der Zukunft. An Halbtrocken unerreicht. Albert Kunzmann, Leipzigerstr. 25.

Dringende Bitte.

Die Not unserer Landsleute in Deutsch-Südwestafrika ist sehr groß und das Ende des Krieges nicht absehbar. Wir wenden uns daher wiederum an die guten Herzen unserer Mitbürger und die Bewohner der Umgegend, speziell an diejenigen, welche bisher noch kein Scherlein zur Unterstützung unserer unglücklichen Landsleute beigetragen haben, mit der herzlichsten Bitte zu helfen.
Auch die kleinste Gabe ist willkommen. Beiträge nimmt die Expedition des „General-Anzeiger“ und das Privatbureau des Herrn Geheimrat Lehmann, Gr. Steinstraße 19, entgegen.
Der Vorstand der Abteilung Halle a. S. des Deutschen Frauenvereins für Krankenpflege in den Kolonien.

Zigarren!

„Ella“	11 ctm	2.50
„Felschwacker“	10 ctm	2.75
„Skat“	10 ctm	3.00
„Patent“	11 ctm	3.50
„Reichsadler“	10 1/2 ctm	3.75
„Tadellor“	11 1/2 ctm	3.75
„D. S. & D. D.“	12 1/2 ctm	3.00
„Fürst Bismarck“	10 ctm	4.80

Weltberühmte Qualitäten.
Besand nur gegen Nachnahme.
Garantie: Rückzahlung des Kaufpreises.
Hugo Haedke, Glöckchen M. 500 Freihaus, Preiszahl gratis. 1000 Kaez.

Jahreslauf, 20 Jahre in Halle. Präzisions-Kaufguthaus und Geht nach eigener Methode. Gehefte Schriftstücke billigt. Schiffsreisen. Besichtigung.
Zeidler, Geißler, 53, II.

Götz Kraft

Die Geschichte einer Jugend

Band I. Mit tausend Masten Roman von Edw. Stillebauer

21.-30. Tausend

Preis pro Band 4 Mark eleg. gebunden 5 Mark

Urteile über Götz Kraft
Werner-Zeitung, Bremen. „... Kein Buch für Kinder, wohl aber eines, aus dem Eltern und Lehrer lernen können.“
Lied-Jugend, München. „... so oder so sehr annehmbar, wenn es helfen zu werden und zu denken.“
Paul Heyne, Garmisch. „... die Reinheit und Redlichkeit der stählernen Gestaltung, die der Held in so mancherlei Konflikten bewahrt, las mich so angenehm berühren.“
Paul Oskar Hecker, Berlin. „... Wegen seiner erschütternden Wirkung möchte ich das Buch allen Pädagogen in die Hand geben, die in ihrer Praxis eine unheilvolle Vorgeschichte des Lebens kennen.“
Dr. Otto Hanns von Hahn, Sankt Gallen. „... ich bedauere mich keinen Augenblick, das Werk als ein geradezu ausgerechnetes an die Seite von Goethe, Wahrheit und Dichtung, Wilhelm Meisters Lehrjahre und von Gottfried Keller, Götter Heinrich zu setzen.“
Rudolf Prosser, Berlin. „... (im Praktischen General-Anzeiger). „... liegt die Bedeutung dieses Buches nicht nur im Leben, hier ist ein Reiz. Durch das Ganze brast, Blum und glühende Sonne mit, denn unser Lied hat gerade das, was der Roman als Kunstwerk einen erschütternden Wert in Anspruch nehmen darf.“
Zahlreiche ähnlich lautende Urteile überleben mit jeder weiteren Empfehlung diese epochenmachenden Romanwerkes.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder direkt vom Verlag von Rich. Bong, Berlin W. 57.

Bestes Antiseptikum

Densos

für Mund und Zähne.

Dieses Mundwasser ist den neuesten Forschungen der Wissenschaft entsprechend zusammengestellt, hat sich ganz hervorragend bewährt und wird ärztlich empfohlen!

Preis pro Flasche M. 1.50.

Zu haben in allen Apotheken und Drogerien.

Fritz Schulz, Leipzig,

Chemische Fabrik.

Ein Sie Ihre Fernreise antreten, vergessen Sie nicht, Ihren Haushalt und Ihre Effekten gegen Einbruchdiebstahl zu versichern, denn Nur wer versichert ist, kann ruhig reisen.

Direktion für das Deutsche Reich, Berlin W. 35 hat eine äußerst conlante Regulierung und billige aber feste Prämien-sätze. — Auskunft und Prospekte bereitwilligst durch die General-Agentur des Niederländischen Lloyd Otto Weise, Halle a. S., Streiberstr. 33. Vertreter mit höchsten Bezügen werden jederzeit gesucht.